

BUNDESGERICHTSHOF

IX XN 500/69

B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Sara G. [REDACTED] geb. P. [REDACTED], M. [REDACTED] G.,
D. [REDACTED]strasse [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt M. [REDACTED]. [REDACTED] -

gegen

das Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,
Wiesbaden, Luisenstrasse 13,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Wietenberg, Maas, Dr. Graf und Dr. Weerner

in der Sitzung vom 24. Oktober 1968
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen
den Beschluß des 8. Zivilsenats des Oberlan-
densgerichts Frankfurt/Main vom 20. Mai 1968
wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von Gerichtgebühren
und Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmit-
tels trägt die Klägerin.

B e s c h l u ß

Die sofortige Beschwerde ist nach §§ 209, 223 ZPO,
§ 519 b Abs. 2 ZPO zulässig, aber sachlich nicht gerech-
fertigt.

Nach ständiger höchstgerichtlicher Rechtsprechung
(Rnw 1965, 38 Nr. 33; 1966, 88 Nr. 33; 1966, 233 Nr. 31)
gehört zu den durch § 519 Abs. 3 ZPO bestimmten Erforder-
nissen der Berufungsbegründung, daß sie sich mit den Fest-
stellungen, der Beweiswürdigung oder der rechtlichen Wer-
tung des angefochtenen Urteils auseinandersetzen hat.

- 3 -

Die Bezugnahme auf die Berufungsbegründung in einem Parallelverfahren und der Hinweis auf einen in einer anderen Sache eingereichten Bildabzug genügen nicht. Eine andere Beurteilung ist auch nicht gerechtfertigt, wenn der Prozessbevollmächtigte in vier Berufungsverfahren bereits bei Abfassung der Berufungsbegründungen weiß, daß über die Berufungen von einem bestimmten Senat des Berufungsgerichts entschieden wird.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 209, 223 Abs. 1 ZPO, § 97 Abs. 1 ZPO.

Hai

Dr. Voerner

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)